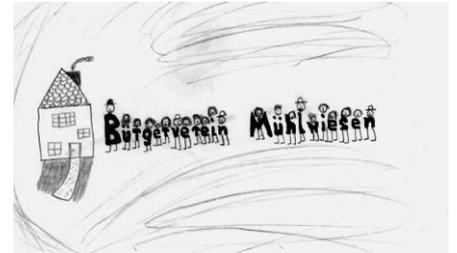


Bürgerverein (BV) Mühlwiesen Litzendorf

Satzung



1. Name - Sitz - Aufgaben

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Mühlwiesen e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Sein Sitz ist in Litzendorf.
- 1.3 Aufgaben des Bürgervereins sind
 - die Wahrnehmung der Interessen der Bewohner des Wohngebietes Mühlwiesen in Litzendorf,
 - die Förderung des Gemeinwohls und des kulturellen Gutes,
 - die Durchführung von geselligen Veranstaltungen sowie
 - die Unterstützung sozialer Institutionen vor allem in der Großgemeinde Litzendorf.
- 1.4 Mitglied des BV kann jeder werden, der sich zu diesen Aufgaben bekennt.
- 1.5 Voraussetzung der Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- 1.6 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung ist dem Bewerber innerhalb eines Monats schriftlich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 1.7 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- 1.8 Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.
- 1.9 Jedes Mitglied hat das Recht zur Mitarbeit und Anspruch auf entsprechende Informationen. Es hat aber auch die Verpflichtung, alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen oder die Wirksamkeit des BV schädigen könnten. Es hat darüber hinaus die Pflicht, die Grundsätze des BV zu vertreten und sich für dessen Ziele einzusetzen.
- 1.10 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Weitere Mitglieder einer Familie zahlen keinen Beitrag.
- 1.11 Zur Information der Mitglieder ist mindestens jährlich eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich zu laden.
- 1.12 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod.
 - b) Austritt, der schriftlich dem Vorstand mitzuteilen ist.
 - c) Ausschluss; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand bei erheblichem Verstoß gegen das Vereinsinteresse, bei vereinsschädigendem Verhalten und bei Rückstand der Beitragsleistung um mehr als ein Jahr.

2. Organe

2.1 Organe des Bürgervereins sind:

- a) die Mitgliederhauptversammlung und
- b) der Vereinsvorstand.

2.2 Die Mitgliederhauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

2.3 Aufgaben der Mitgliederhauptversammlung sind:

- a) die Wahl der Vereinsvorstandschaft,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) die Behandlung von Satzungsänderungen und dergleichen und
- d) die Wahl von 2 Kassenprüfern.

2.4 Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und
- b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- c) dem Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- d) dem Schriftführer und
- e) dem Kassier..
- f) Bei Schriftführer, Kassier und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind mindestens zwei Personen zur Vertretung des Vereins erforderlich

2.5 Aufgaben des Vereinsvorstandes:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- b) Anordnung und Durchführung dringlicher Maßnahmen.
- c) Planung und Durchführung von Veranstaltungen i. S. d. Vereinszwecks.
- d) Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederwerbung, Verbindung zur Presse, evtl. Berufung eines Geschäftsführers.

3. Wahlordnung

Für die Wahlen gilt folgendes:

3.1 Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheim zu wählen. Sollte nur ein Wahlvorschlag vorliegen, so kann die Mitgliederversammlung einstimmig ein anderes Wahlverfahren beschließen.

3.2 Für Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der von der Versammlung in offener Abstimmung berufen wird.

3.3 Ungültige Stimmen sind:

- a) bei allen Abstimmungen Stimmenthaltungen.
- b) bei Einzelabstimmungen Stimmzettel, auf denen Namen von nicht wählbaren Personen stehen.

3.4 Für Stichwahlen gilt folgendes:

Erhält kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, hat eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen zu erfolgen; dies gilt auch bei Stimmgleichheit. Ergibt sich bei Stichwahlen erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

3.5 Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Sie endet jedoch erst mit Neu- oder Wiederwahl.

3.6 Anträge können stellen:

- a) jedes Vereinsmitglied
- b) rechtzeitig gestellte Anträge (Frist 8 Tage vor der nächsten Versammlung) müssen in der nächsten Sitzung behandelt werden. Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

4. Finanzordnung

- 4.1 Die zur Erfüllung der Aufgaben des Bürgervereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen und Spenden.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag nach Höhe und Fälligkeit fest.
- 4.3 Die Einholung der Mitgliedsbeiträge hat per Einzugsermächtigung zu erfolgen.
- 4.4 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die das Vermögen des Vereins übersteigen oder die Aufnahme von Verbindlichkeiten erforderlich machen, bedarf der Vorstand der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- 4.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Geschäftsverteilungsplan - Aufgabenbereiche

- 5.1

1. Vorsitzender:	Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen sowie der Jahres- und Mitglieder-Hauptversammlungen, Erledigung der laufenden Geschäfte.
2. Vorsitzender und 3. Vorsitzender (Stellvertreter):	Sie wirken stellvertretend, ihre Aufgabenbereiche können zugeordnet werden.
Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen	Vertretung der Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Mitarbeit in den verschiedenen Aufgaben
Schriftführer:	Erledigung anfallender schriftlichen Arbeiten und deren Archivierung.
Kassier:	Erledigung sämtlicher Kassenangelegenheiten.
Revisoren:	Überprüfung der Kasse (mindestens einmal vor jeder Mitgliederhauptversammlung).
- 5.2 Über alle Verhandlungen und Sitzungen sind Niederschriften mit den wichtigsten Ergebnissen anzufertigen, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Schriftführer zu archivieren. Jedes Mitglied hat das Recht diese beim Schriftführer einzusehen.

6. Auflösung des Vereins

- 6.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere soziale Institutionen in der Großgemeinde Litzendorf.